



[GGSC]

[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Abfall Newsletter

Juli 2021

Liebe Mandantschaft,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben uns über die rege Teilnahme an unserem Informationsseminar sehr gefreut, das im Zeichen des Klimaschutz-Beschlusses stand. Zu unserer Freude kam das Konzept mit Workshops auch in der Online-Version, zu der uns die Pandemie zwang, bei unseren Teilnehmer:innen sehr gut an.

Auf unsere nächsten [GGSC] Online-Veranstaltungen möchten wir Sie hier aufmerksam machen:

Update Verpackungsgesetz – Verhandlungsstand und Rechtsprechung am 02.09.2021

[GGSC] Expert:innen - Interview: Erwartungen an die Abfallpolitik in der neuen Legislaturperiode mit Peter Kurth

am 14.09.2021

Herausforderung: Rekommunalisierung am 29.09.2021 - save the date!

Kommen Sie bitte weiter gut durch diese schwierigen Zeiten und bleiben Sie vor allem gesund!

Eine anregende Lektüre wünscht

Ihr [GGSC] Team

DIE THEMEN DIESER AUSGABE:

- [Verpackungsgesetz Verhandlungen 2022](#)
- [Sofortvollzug für Sicherheitsleistungen nach dem Verpackungsgesetz durch das OVG NRW](#)
- [Klimaschutzklage gegen Deponiebetreiber denkbar?](#)
- [Mantelverordnung verabschiedet!](#)
- [Widerruf von Entsorgungsausschlüssen: Keine Pflicht des örE zur Berücksichtigung wirtschaftlicher Interessen Dritter](#)
- [Energieeffizienzanforderungen an Verbrennungsanlagen](#)
- [Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt](#)
- [Bitte nicht den Datenschutz vergessen](#)
- [Abfallrechtliche Entscheidungen in Kürze](#)
- [\[GGSC\] auf Veranstaltungen](#)
- [\[GGSC\] Veröffentlichungen](#)
- [\[GGSC\] Online](#)

3. [GGSC] Expert:innen-Interview mit Kornelia Hülter am 30.06.2021

Gestern fand das 3. [GGSC] Expert:innen-Interview mit über 150 Teilnehmer:innen zum Thema "Sperrmüllsammlung – bürgerfreundlich und ressourcenschonend!" statt.

Mit dem nachfolgenden Link gelangen Sie zu unserem Interview:

[Expert:innen-Interview Folge 3](#)



[VERPACKUNGSGESETZ VERHANDLUNGEN 2022]

Auf ein Neues! Für eine Reihe von Gebieten stehen neue Verhandlungen zu Abstimmungsvereinbarungen ab dem 01.01.2022 an.

[GGSC] veranstaltet deshalb ein weiteres Kompaktseminar zur Umsetzung des Verpackungsgesetzes.

Update Verpackungsgesetz – Verhandlungsstand und Rechtsprechung

Donnerstag, 02.09.2021
10:00 – 12:45 Uhr, Online-Seminar

Im Folgenden ein Überblick zu den Schwerpunkten der neuen Verhandlungsrunden 2022.

LVP-Sammelsystem

Die Umstellung der Sammelbehältnisse von Sack auf Tonne ist vielerorts ohne Probleme erfolgt. Interessant wäre ein Update, ob und inwieweit die Umstellung bei den Systemen von der Hauptkostenverantwortung auf die Kostenabrechnung nach Mengenteilen weiterhin eine sogenannte „bestellte“ Rahmenvorgabe erfordert. Hoffentlich sind die Abstimmungen zwischen den Systemen und mit dem Bundeskartellamt nunmehr soweit

fortgeschritten, dass diese aufwändige Fleißarbeit unterbleiben kann. Rechtsstreitigkeit gibt es aktuell insbesondere bei Rahmenvorgaben, die die Erhaltung des Full Services zum Gegenstand haben. Es geht in diesen Gebieten darum, für die Bürger:innen den Entsorgungsstandard: Abholung der Restabfallbehältnisse vom Grundstück auch bei der LVP-Sammlung durchzusetzen. Hier besteht teilweise jahrzehntelange Übung, die die Systeme ignorieren wollen und weshalb sie entsprechende Rahmenvorgaben vor Gericht angreifen.

Nicht selten werden wir bei [GGSC] gefragt, wie es mit der Einräumung eines Wahlrechts für Bürger:innen zwischen Sack- und Tonnenammlung aussieht. Es gibt ein solches Wahlrecht in einer Reihe von Gebieten. Diese Praxis ist dort aber schon vor Jahren und nicht nach 2019 eingeführt worden. Da könnten neue Anläufe guttun, weil gerade in den beengten Innenstadtbereichen einerseits große Verschmutzungsprobleme bei Sacksammlungen bestehen, andererseits die generelle Einführung einer Tonnenammlung an den häufig engen Innenstadtvhältnissen scheitern muss.



PPK-Mitentsorgung

Wir haben an dieser Stelle im [GGSC]-Abfallnewsletter mehrfach über die basarähnlichen Verhandlungsrunden zu den PPK-Mitentsorgungsentgelten berichtet. Darunter haben wir die Praxis verstanden, dass die öRE und die Systeme jeweils unterschiedliche Stellschrauben nutzen, um zu einvernehmlichen Lösungen zu kommen.

Volumenfaktoren

Zunächst dürfte es weiterhin schwierig werden, die realen Volumenfaktoren 1:1 in den Verhandlungen widergespiegelt zu sehen. Dies ist ein großes Problem, denn das weiterhin gestiegene Volumen der PPK-Verkaufverpackungen infolge der Corona-Pandemie dürfte sich auch nach deren abklingen und auslaufen nicht signifikant zurückgehen. Das Verkaufsverhalten orientiert sich dauerhaft Richtung Nutzung von Online-Angeboten. Der von [GGSC] abgeleitet und mehrfach begründete Kostenfaktor von 1,75 (67 % Volumen: 33,5 % Masse = 2,0) bleibt ein zurückhaltender Orientierungspunkt bei der Kompromissuche. Wenn die Forderung nach dem angemessenen Volumenanteil nicht unmittelbar umgesetzt werden kann, bleibt den öRE der Weg, die Kosten aufzurunden oder die Erlöse für die Verwertung der PPK-Ver-

kaufverpackungen nicht vollständig auskehren zu müssen. Schließlich gibt es Beispiele, wo der alten Kompromissempfehlung entsprechend überhaupt keine Erlösbeteiligung oder Herausgabe vorgesehen wurde. In diesen Fällen gibt es teilweise die zusätzliche Praxis, den Masseanteil auf beispielsweise 40 % anzuheben. Die Systeme erhalten in ihren Rechnungen einen geringeren Preis pro Tonne und die öRE müssen entsprechend mehr Wiegescheine zum Nachweis der Verwertung übergeben.

Kompromiss-Empfehlung

Apropos Kompromiss der kommunalen Spitzenverbände und der Systeme; die Empfehlung aus dem Oktober 2019 läuft zum 31.12.2021 aus. Dem Vernehmen nach gibt es Gespräche zwischen Vertretern der kommunalen Spitzenverbände und der Systembetreiber, in denen sich bislang aber keine erfolgreiche Kompromissuche abzeichnet. Das ist auch nicht einfacher geworden, weil einerseits – wie gezeigt – die Volumenanteile eher steigen. auf der anderen Seite sind aktuell die PPK-Preise so gut, dass die Systeme Begierlichkeiten haben dürften, die Verwertungserlöse nicht den öRE als Ausgleich für einen nicht angesetzten Volumenfaktor zu überlassen, sondern versuchen werden, die aktuell hohen Erlösmöglichkeiten für sich selber zu nutzen. Da empfiehlt sich dann doch



wieder ein Blick ins Gesetz, das in § 22 Abs. 4 vorsieht, dass die öRE den realen Volumenfaktor vorgeben können, die Multiplikation von Volumenanteil und Kosten das Entsorgungsentgelt ergibt und den Systemen sodann das gesetzlich vorgesehene Wahlrecht zwischen Erlösbeteiligung oder Herausgabe zusteht.

Glas und Nebenentgelte

Bei der Abstimmung zu der Glasentsorgung stehen wiederholt die Frage Nutzung von Unterflurbehältern und die Gewährleistung eines ausreichenden Lärmschutzes im Vordergrund. Bei den Nebenentgelten haben sich nur wenige gegen die Pauschalierung entschieden; der Abfallwirtschaftsbetrieb Münster klagt aus § 22 Abs. 8 VerpackG auf Erstattung der tatsächlichen Kosten, weil die Nebenentgeltpauschale diese nicht abdeckt.

Verweigerung von Reclay

Zu Klagen dürfte es auch in den Fällen kommen, in denen insbesondere Reclay sich der rückwirkenden Regelung der Mitentsorgungsentgelte ab dem 01.01.2019 mit der Behauptung verweigert, die für diese Zeit vorhandenen Entsorgungsnachweise seien nicht mehr verwendbar. Das ist aus Sicht der betroffenen öRE nicht vertragskonform. Hier gibt es zudem anderslautende Äußerungen

von der Zentralen Stelle, denen wir bei Gelegenheit weiter nachgehen werden.

[GGSC]-Expert:innenteam

Es steht Ihnen bei [GGSC] ein größeres Team von Expert:innen zur Verfügung, das Sie gerne jederzeit in allen Fragen rund um die Umsetzung des Verpackungsgesetzes berät. Gerne stehen wir bereit, öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger auch in den anstehenden Verhandlungsrunden wieder zuverlässig und kompetent zu unterstützen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
[Prof. Hartmut Gaßner](#)



Rechtsanwalt
[Linus Viezens](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



[SOFORTVOLLZUG FÜR SICHERHEITSL EISTUNGEN NACH DEM VERPA CKUNGSGESETZ DURCH DAS OVG NRW]

In einstweiligen Rechtsschutzverfahren hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen mit mehreren Beschlüssen vom 04.06.2021 entschieden, dass die Anordnung der sofortigen Vollziehung von Sicherheitsleistungen rechtmäßig ist (20 B 937/20 u. a.). Die Systembetreiber müssen daher sofort die nach dem Verpackungsgesetz vorgesehene Sicherheitsleistung erbringen. Für das OVG war es für die Anordnung des Sofortvollzugs ausreichend, dass aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Situation der Systeme nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein erheblicher Schaden für die Steuerzahler:innen entsteht.

Sicherheitsleistungen müssen kurzfristig erbracht werden

Wie mehrere andere Bundesländer auch, hat das Land Nordrhein-Westfalen Sicherheiten nach § 22 Abs. 4 VerpackG festgesetzt und gleichzeitig die sofortige Vollziehung der Bescheide angeordnet. Die Systeme haben um Rechtsschutz nachgesucht und Anträge auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt. Diese sind nunmehr in der

zweiten Instanz erfolglos geblieben. Die Landesbehörde erhält nun kurzfristig die angeordneten Sicherheitsleistungen.

Aus Sicht von [GGSC] ist es gut, dass mögliche Schäden vom Steuerzahler abgewendet werden können. Das Risiko von Zahlungsausfällen muss auch für den Zeitraum regelmäßig langwieriger Hauptsacheverfahren abgesichert werden. Tatsächlich geht es den Systemen angesichts niedriger Avalzinsen auch nicht um die Kosten, sondern sie sorgen sich offenbar wegen ihrer knappen Kreditlinien.

Grundrechte der Systeme stehen Sofortvollzug nicht entgegen

Die Systeme hatten vorgetragen, eine Anordnung der sofortigen Vollziehung könne im vorliegenden Fall nicht rechtmäßig erfolgen, weil der Gesetzgeber für den Regelfall keine sofortige Vollziehung vorgesehen habe und zudem mit der Erbringung der Sicherheitsleistung erhebliche Grundrechtseingriffe verbunden seien.

Dagegen ist das OVG NRW der Auffassung, dass an der sofortigen Verfügbarkeit der Sicherheitsleistung ein erhebliches fiskalisches Interesse bestehe. Nach der Wertung von § 18 Abs. 4 VerpackG sei die Tätigkeit eines Systems generell risikoträchtig, was die Realisierung einer Gewährleistungspflicht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger



bzw. anderer öffentlicher Stellen für Pflichten der Systeme angehe. Zudem hätten die Systeme in der Vergangenheit keine „uneingeschränkte Stabilität“ aufgewiesen.

Parallelverfahren in weiteren Bundesländern

Das Oberverwaltungsgericht ist damit das zweite Obergericht, das zu dieser Frage Stellung genommen hatte. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hatte am 28.08.2020 (12 CS 20.1750) anders entschieden und eine Verfassungswidrigkeit der Norm in den Raum gestellt. Es bleibt abzuwarten, wie sich die weiteren Obergerichte positionieren werden. Durch die Entscheidung des OVG NRW ist den Landesbehörden der Rücken gestärkt. Aktuell stehen Eilentscheidungen in Baden-Württemberg und Berlin aus.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
[Ida Oswald](#)



Rechtsanwalt
[Prof. Hartmut Gaßner](#)



Rechtsanwalt
[Linus Viezens](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[KLIMASCHUTZKLAGE GEGEN DEPONIEBETREIBER DENKBAR?]

Weltweit mehren sich Klimaschutzklagen, die teils erfolgreich sind. Ist es denkbar, dass auch Betreiber von Deponien (z. B. öRE) wegen der Emission von klimawirksamen Deponiegasen einer aussichtsreichen Klimaschutzklage eines Umweltverbandes ausgesetzt sein könnten? In Betracht kommen insbesondere Fälle, in denen die Deponieentgasung nicht dem Stand der Technik entspricht oder die Oberflächenabdichtung der Deponie nicht unverzüglich aufgebracht wird.

Aktuelle erfolgreiche Klimaschutzklagen

Im März verpflichtete das Bundesverfassungsgericht bekanntlich den Bundesgesetzgeber, das verabschiedete Klimaschutzgesetz nachzubessern und schon jetzt für den Zeitraum ab 2030 konkrete CO₂-Minderungsziele festzulegen (BVerfG, Beschl. v. 24.03.2021 - 1 BvR 2656/18). Im Mai verurteilte das Bezirksgericht Den Haag Royal Dutch Shell, die CO₂-Emissionen des Konzerns bis 2030 um 45%



gegenüber dem Stand von 2019 zu reduzieren (Urt. v. 26.05.2021 - C/09/571932 / HA ZA 19-379).

Verbandsklagen auf behördliches Einschreiten

Verletzt ein Deponiebetreiber umwelt- und klimabezogene Betreiberpflichten, so kann ein anerkannter Umweltverband nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) verlangen, dass Behörden die Betreiberpflicht durchsetzen und Pflichtverletzungen unterbinden.

Maßnahmen, die Gegenstand einer Verbandsklage sein können, sind nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 UmwRG u. a. Verwaltungsakte über Überwachungs- oder Aufsichtsmaßnahmen zur Umsetzung oder Durchführung von Zulassungsentscheidungen. Die hier relevanten Betreiberpflichten betreffen die Deponieentgasung nach dem Stand der Technik (insbesondere nach Anh. 5 Nr. 7 DepV) und zum unverzüglichen Aufbringen der Oberflächenabdichtung nach dem Ende der Ablagerungsphase (§ 10 Abs 1 Nr. 1 DepV). Solche Betreiberpflichten sind jedenfalls bei Bedarf mit Verwaltungsakten im Sinne der Verbandsklagebefugnis durchzusetzen (Rechtsgrundlagen: §§ 39, 62 KrWG, § 22 DepV), zumal dies der Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen für den Deponiebetrieb dient.

Fazit

Zurzeit fokussieren sich Umweltverbände mit ihren Klimaschutzklagen (noch) auf die staatliche Gesetzgebung und transnationale Unternehmen mit hohem CO₂-Ausstoß. Die Abfallwirtschaft ist jedoch auch vor dem Hintergrund der Klimaschutzklagen gut beraten, ihren Beitrag zum Klimawandel zu reduzieren. Vermeidbare Deponiegasemissionen könnten durchaus ein Anlass für eine „Musterklage“ sein, die beispielhaft einen Fall öffentlichkeitswirksam aufgreift. Wie dargelegt, hätte eine solche Klimaschutzklage im Falle einer Betreiberpflichtverletzung durchaus Aussicht auf Erfolg.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
Sebastian Runschke



Rechtsanwalt
[Dr. Achim Willand](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



[MANTELVERORDNUNG VERABSCHIEDET!]

Am vergangenen Freitag hat der Bundesrat der Mantelverordnung in der zuvor von Bundesregierung und Bundestag beschlossenen Fassung zugestimmt. Damit ist die Mantelverordnung – d.h.: die neue Ersatzbaustoffverordnung, die komplett novellierte Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) und kleinere Änderungen der Deponieverordnung (DepV) sowie der Gewerbeabfallverordnung - nun verabschiedet. Die neuen Regelwerke treten nun in 2 Jahren in Kraft.

Mit der Zustimmung des Bundesrats konnte das seit 2007 laufende Rechtssetzungsverfahren für die Mantelverordnung endlich abgeschlossen werden. Die seit vielen Jahren rechtlich und fachlich überholten Standards werden deshalb in 2 Jahren Geschichte sein: Die Ersatzbaustoffverordnung löst für die Verwertung von mineralischen Abfällen in technischen Bauwerken die LAGA M 20 sowie Vollzugsregeln der Länder ab. Im Bereich des Landschaftsbaus und des Bodenschutzes insgesamt bringt die neue BBodSchV zahlreiche Änderungen von Verfahren und Standards.

Länderöffnungsklausel gebilligt

Der Bundesrat hat damit auch die zuletzt von der Bundesregierung aufgenommene „Länderöffnungsklausel“ (§ 8 Abs. 8 BBodSchV)

widerstrebend gebilligt. Danach können die Bundesländer abweichende Regeln für die Verwertung von Abfällen im Landschaftsbau (unterhalb oder außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht). Dies betrifft insbesondere die Verfüllung von Tagebauen; so soll die Praxis in Bayern fortgeführt werden können, Bauschutt statt Boden- und Baggergut für die Verfüllung einzusetzen.

Das Plenum des Bundesrates setzte sich damit über das Votum diverser Ausschüsse hinweg, die einerseits die Länderöffnungsklausel ablehnten und andererseits zusätzliche Ausnahmen von der Ersatzbaustoffverordnung im Bereich des Straßenbaus vorschlugen.

Weitreichende Änderungen der bisherigen Praxis

[GGSC] wird das Regelwerk und seine Auswirkungen insbesondere auf die Aufgabenerfüllung der Kommunen und öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auswerten. Auswirkungen und erhebliche Änderungen sind zu erwarten:

- Flächenrecycling und kommunale Bauvorhaben (Verwertung mineralischer Abfälle in technischen Bauwerken),
- Landschaftsbau (Geländegestaltung, Parkanlagen etc.),



- Behandlung und Deponierung mineralischer Abfälle, z. B. Stoffstromverschiebungen
- Abfalluntersuchung, -analytik und Deklaration,
- behördliche Überwachung bzgl. Verwertung mineralischer Abfälle.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
[Dr. Achim Willand](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[WIDERRUF VON ENTSORGUNGS-AUSSCHLÜSSEN: KEINE PFLICHT DES ÖRE ZUR BERÜCKSICHTIGUNG WIRTSCHAFTLICHER INTERESSEN DRITTER]

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 18.03.2021 entschieden, dass sich private Entsorgungsunternehmen nicht auf § 20 Abs. 3 Satz 3 KrWG berufen können, wenn sie Rechtsschutz gegen den Widerrufsatzungsrechtlicher Entsorgungsausschlüsse begehren. Mit anderen Worten: Der öRE ist bei seiner Widerrufsentscheidung nicht verpflichtet, wirtschaftliche Interessen Dritter zu berücksichtigen (wir berichteten, vgl. die [Kurzmittelung vom 25.03.2021](#)). Die vom

BVerwG nunmehr vorgelegte Urteilsbegründung nehmen wir zum Anlass, unsere Kurzmittelung zu ergänzen.

Ausgangslage

[GGSC] hat den Landkreis Vorpommern-Rügen in einem Normenkontrollverfahren gegen die Abfallsatzung des Landkreises vertreten. In der Abfallsatzung wurde ein – in den Vorgängerlandkreisen über Jahre hinweg bestehender – Entsorgungsausschluss von Bau- und Abbruchabfällen widerrufen. Die Antragstellerin, ein privates Entsorgungsunternehmen mit Sitz außerhalb des Landkreises, hatte sich dagegen gewehrt. Sie befürchtete den Verlust ihres Kundenstammes und die Entwertung bereits getätigter Investitionen (hier: Planfeststellung einer neuen DK I-Deponie), da Bau- und Abbruchabfälle im Landkreis fortan dem öRE anzudienen waren.

Das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern hat den Normenkontrollantrag mit Urteil vom 30.10.2018 (Az.: 1 K 562/16) mit der Begründung abgelehnt, die Antragstellerin sei nicht antragsbefugt. Die gegen die Entscheidung eingelegte Revision hat das BVerwG mit Urteil vom 18.03.2021 (Az.: 7 CN 1.20) zurückgewiesen.



§ 20 Abs. 3 Satz 3 KrWG schützt nicht die Interessen privater Entsorgungsunternehmen

Das BVerwG hebt in der Urteilsbegründung den rein ordnungsrechtlichen Charakter des § 20 Abs. 3 Satz 3 KrWG hervor und stellt klar, dass die Vorschrift privaten Entsorgungsunternehmen keine schützenswerte Rechtsposition vermittelt. Bei Entscheidungen über die Einrichtung bzw. den Widerruf von Entsorgungsausschlüssen habe der öRE allein die Interessen der zur Entsorgung verpflichteten Abfallerzeuger und -besitzer – vor allem im industriellen und gewerblichen Bereich – zu berücksichtigen, nicht aber die Interessen privater Abfallentsorger. Etwas Anderes ergebe sich auch nicht durch die Erwähnung des „Dritten“ in § 20 Abs. 3 Satz 2 Alt. 2 KrWG. Der Dritte werde in diesem Kontext (Zulässigkeit der Einrichtung eines Entsorgungsausschlusses von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen) lediglich als „Garant der Sicherheit der umweltverträglichen Abfallentsorgung und somit ausschließlich mit Blick auf dieses Allgemeininteresse angesprochen“. Auch vermag § 22 Satz 1 KrWG nicht den Schutz von Interessen privater Entsorgungsunternehmen zu begründen.

Keine Beeinträchtigung von Grundrechten

Auch hat das BVerwG es verneint, dass der Widerruf des Entsorgungsausschlusses die Grundrechte der Antragstellerin beeinträchtigen könnte. Ein unmittelbarer Eingriff in die Berufs- und Eigentumsfreiheit der Antragstellerin scheidet schon deshalb aus, da die Antragstellerin nicht Adressatin der Abfallsatzung sei. Auf eine mittelbare Beeinträchtigung ihrer Eigentumsfreiheit könne sie sich nicht berufen, da bestehende Geschäftsbeziehungen und der Kundenstamm nicht vom Gewährleistungsgehalt des Art. 14 GG umfasst werden. Darüber hinaus müsse sich die Antragstellerin auf etwaige Änderungen des Satzungsrechts (und daraus folgende wirtschaftliche Konsequenzen) einstellen, wenn schon das Gesetz die Möglichkeit des Widerrufs von Entsorgungsausschlüssen vorsieht. Aufgrund der in § 20 Abs. 3 Satz 3 KrWG enthaltenen Widerrufsoption könne sich die Antragstellerin auch nicht auf verfassungsrechtlichen Vertrauensschutz berufen. Dies gelte umso mehr vor dem Hintergrund, dass der Sitz der Antragsgegnerin nicht im Entsorgungsgebiet des Landkreises belegen sei und der Landkreis keine gezielten Anreize (bspw. für die Tötigung von Investitionen) gesetzt habe.



Folgen für die Praxis

Das BVerwG hat klargestellt, dass Entscheidungen über den Widerruf von Entsorgungsausschlüssen rein ordnungsrechtlichen Charakter haben. ÖrE sind demnach grundsätzlich nicht verpflichtet, in ihre Ermessenserwägungen die wirtschaftlichen Interessen privater Entsorgungsunternehmen einzubeziehen. Dies ist zu begrüßen, da § 20 Abs. 3 KrWG das bleibt, für was er geschaffen wurde – ein effektives Instrument zur bedarfsgerechten Anpassung von Entsorgungszuständigkeiten. Interessen der im Entsorgungsgebiet ansässigen Abfallerzeuger und -besitzer muss der ÖrE bei seinen Entscheidungen über Entsorgungsausschlüsse aber weiterhin beachten.

[GGSC] unterstützt öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger umfassend bei der rechtssicheren Ausgestaltung von Abfallsatzungen und verfügt über hohe Expertise in Fragen des Kreislaufwirtschaftsrechts.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
[Wolfgang Siederer](#)



Rechtsanwalt
[Dr. Manuel Schwind](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[ENERGIEEFFIZIENZANFORDERUNGEN AN VERBRENNUNGSANLAGEN]

Die neue Großfeuerungsanlagenverordnung enthält erstmals konkrete Vorgaben zur Energieeffizienzkontrolle. Auch für Abfallverbrennungsanlagen ist mit neuen Effizienz Anforderungen zu rechnen.

Das BImSchG fordert seit langem, beim Betrieb von Verbrennungsanlagen Abwärme zu nutzen bzw. Energie effizient zu verwenden. Im untergesetzlichen Regelwerk wird diese Pflicht bisher nur für Abfallverbrennungsanlagen durch die Wärmenutzungspflicht in § 13 der Abfallverbrennungsanlagenverordnung (17. BImSchV) umgesetzt. Anlagen, die dem Treibhausgasemissionshandelsgesetz (TEHG) unterliegen, werden bisher generell von Anforderungen an die Energieeffizienz befreit.



Energieeffizienzkontrolle für Großfeuerungsanlagen in der 13. BImSchV

Am 10.06.2021 hat der Bundestag die Novelle der Großfeuerungsanlagenverordnung (13. BImSchV) beschlossen. Mit ihr werden die EU-Vorgaben des Durchführungsbeschlusses 2017/1442 vom Juli 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT-Schlussfolgerungen) für Großfeuerungsanlagen umgesetzt.

Die Neuregelung enthält strengere Grenzwerte für Luftschadstoffe. In Folge dessen werden auch die Anforderungen der Abfallverbrennungsanlagenverordnung (17. BImSchV) angepasst. Die Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft. Weil der Erlass der Verordnung so lange dauerte, ist die Umsetzungsfrist sehr kurz: Schon ab 18.08.2021 gelten die Anforderungen auch für bestehende Anlagen.

Neu ist eine Regelung zur Energieeffizienzkontrolle: Erstmals müssen Betreiber den Wirkungsgrad ihrer Anlage im Zuge eines Leistungstests bestimmen (§ 14 der neuen 13. BImSchV). Das geht über die ebenfalls neuen, eher allgemein gehaltenen Energieeffizienzanforderungen der am 23.06.2021 beschlossenen neuen TA Luft 2021 hinaus. Für Anlagen mit hohen Wirkungsgraden gelten

teilweise weniger strenge Emissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe.

Einen Mindestwirkungsgrad verlangt die Verordnung nicht, obwohl die BVT-Schlussfolgerungen die nach BVT erreichbaren Wirkungsgrade bezeichnen. Die EU-Industrieemissionsrichtlinie 2010/75 stellt es den Mitgliedstaaten frei, für Anlagen, die dem TEHG unterfallen, auf Energieeffizienzanforderungen zu verzichten.

BVT-Schlussfolgerungen für Abfallverbrennungsanlagen

Der Durchführungsbeschluss 2019/2010 über BVT-Schlussfolgerungen für Abfallverbrennungsanlagen vom Dezember 2019 enthält ebenfalls Anforderungen an die Energieeffizienzkontrolle. Auch danach soll der Wirkungsgrad bestimmt werden, auch dafür werden die mit der BVT erreichbaren Wirkungsgrade bezeichnet.

Zur Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen zur Abfallverbrennung von 2019 liegt bisher kein Entwurf zur Änderung der 17. BImSchV vor. Mit der aktuellen Novelle der 13. und der 17. BImSchV werden die Anforderungen der BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallverbrennung noch nicht umgesetzt.

Vorerst ist deshalb noch offen, wie die Anforderungen der BVT-Schlussfolgerungen für



Abfallverbrennungsanlagen an die Energieeffizienz in nationales Recht umgesetzt und ob und inwieweit sich die Vorgaben zur Energieeffizienzkontrolle an den Anforderungen der neuen 13. BImSchV orientieren werden.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
[Henriette Albrecht](#)



Rechtsanwalt
[Dr. Georg Buchholz](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[VORGABEN DER EINWEGKUNSTSTOFFRICHTLINIE IN DEUTSCHES RECHT UMGESETZT]

Als Teil der „Europäischen Strategie für Kunststoffe in der Kreislaufwirtschaft“ hat die Einwegkunststoffrichtlinie vom 05.06.2019 (Richtlinie (EU) 2019/904) zum Ziel, die negativen Auswirkungen von nicht wiederverwendbaren Kunststoffprodukten auf die Umwelt (insb. die Meeresumwelt) zu verringern. Die Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie wurden nunmehr mit Gesetz vom 09.06.2021 (BGBl. I S. 1699) in deutsches Recht umgesetzt.

Welche Rechtsvorschriften sind betroffen?

Betroffen von der Umsetzung der Einwegkunststoffrichtlinie sind das Verpackungsgesetz (insb. §§ 1 Abs. 3; 3 Abs. 4a–4c, 21; 5 Abs. 3; 14 Abs. 3; 30a–34; 36 Abs. 1 Nr. 20a und 38 Abs. 7 VerpackG), das Kreislaufwirtschaftsgesetz (§§ 30 Abs. 6 Nr. 10; 33 Abs. 3 Nr. 2 lit. n; 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 KrWG) und das Wasserhaushaltsgesetz (§§ 45h Abs. 1 Satz 4 Nr. 5; 82 Abs. 2 WHG). Die Änderungen des VerpackG und des KrWG treten am 03.07.2021, die Änderungen des WHG treten am 14.12.2021 in Kraft.

Was ändert sich?

Die Umsetzung der Einwegkunststoffrichtlinie in deutsches Recht führt zu zahlreichen, hier nicht im Einzelnen aufgeführten Änderungen. Hervorzuheben ist, dass mit der neuen Rechtslage Hersteller von Einwegkunststoffgetränkeflaschen, die hauptsächlich aus Polyethylenterephthalat bestehen, zur Einhaltung bestimmter Mindestzyklusquoten (25 Masse-% ab 01.01.2025, 30 Masse-% ab 01.01.2030) verpflichtet werden. Letztvertreiber von Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und Einweggetränkebechern, die erst beim Letztvertreiber mit Waren befüllt werden, sind ab dem 01.01.2023 verpflichtet, die angebotenen Waren auch in Mehrwegverpackungen zum



Verkauf anzubieten. Erleichterungen sieht das Gesetz vor, wenn es sich bei den Letztvertreibern um kleine Unternehmen oder Verkaufsautomaten handelt. Für den öRE ergeben sich Verpflichtungen im Bereich der Abfallberatung – hier ist künftig ausdrücklich auf die Verfügbarkeit von Mehrwegprodukten als Alternative zu Einwegkunststoffprodukten hinzuweisen.

Das Gesetz enthält noch keine Regelung zu der Beteiligung der Hersteller an den Kosten des „Littering“, so wie es die EU-Einwegkunststoffrichtlinie erlaubt.

[GGSC] unterstützt öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger umfassend in jeglichen Fragen des Kreislaufwirtschaftsrechts.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
[Katrin Jänicke](#)



Rechtsanwalt
[Dr. Manuel Schwind](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[BITTE NICHT DEN DATENSCHUTZ VERGESSEN]

Nach dem Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vor drei Jahren war die Verunsicherung groß: Welche Anforderungen gelten künftig für die Datenerhebung und Datenspeicherung und was ist bei den Informations- und Einwilligungspflichten zu beachten? Die Aufregung hat sich mittlerweile gelegt. Dennoch sollte der Datenschutz in Unternehmen und Behörden nicht vernachlässigt werden. Dies gilt auch für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (öRE), die große Datensätze der Gebührenpflichtigen verwalten. Die Landesdatenschutzbeauftragten haben auch zunehmend ein „waches Auge“ und die Privatpersonen achten stärker auf die Verwendung ihrer Daten. Thema war dies beim diesjährigen Info-Seminar von [GGSC] am 10.06.2021.

Personenbezogene Daten und deren Verarbeitung

Es ist wichtig, sich vor Augen zu führen, dass der von der DSGVO geschützte Datenverarbeitungsprozess sehr umfassend ist. Dies betrifft nicht nur die Datenerhebung (z.B. bei der Datenabfrage beim Zuzug von Personen in das Entsorgungsgebiet), sondern reicht über die Art der Speicherung und Übermittlung von Daten (z.B. an Drittbeauftragte der



örE oder an die Systembetreiber) bis hin zu deren Löschung. Die DSGVO fokussiert dabei auf die personenbezogenen Daten. Das sind alle Daten, mit denen eine natürliche Person identifiziert werden kann. Klassisch ist der Name und die Anschrift, aber auch die Füllstände von Abfallbehältern oder die Abfallzusammensetzung, wenn diese Informationen einer Hausnummer und den dort lebenden Personen zugeordnet werden kann. Dies sollte beachtet werden, wenn verstärkt sog. Smart-Bins eingesetzt werden.

Zulässigkeit der Datenverarbeitung

Die DSGVO nennt insgesamt sechs Gründe, weshalb personenbezogene Daten überhaupt verarbeitet werden dürfen. Ein Grund ist die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben. Davon dürften fast alle Tätigkeiten des öRE erfasst sein, die die überlassungspflichtigen Abfälle betreffen, d.h. v.a. Datenerhebung bei den Gebührenpflichtigen, die Speicherung von Adress- und Kontodaten sowie die Datennutzung für die Abfallberatung. Allerdings sollte stets im Einzelfall kritisch überprüft werden, ob der konkrete Vorgang noch dem hoheitlichen Bereich oder nicht schon anderen Bereichen zugeordnet werden kann. Grenzfragen in der Praxis sind oft das zulässige Maß der Datenweitergabe an Systembetreiber oder auch die Datenerfassung bei der Annahme gewerblicher Abfällen.

Wichtige Grundsätze nach DSGVO

In Zeiten der zunehmenden Datenflut ist ebenso wichtig, die Grundsätze für die Datenverarbeitung zu beachten. Allen voran muss jeder Verarbeitungsvorgang mit einem legitimen Zweck unterlegt sein. Des Weiteren sind unbedingt die Löschfristen einzuhalten. Die DSGVO beschränkt sich darauf, vorzuschreiben, dass Daten zu löschen sind, wenn es für deren Aufbewahrung keinen Zweck mehr gibt. Damit wird verhindert, dass Datenarchive über Jahre entstehen, ohne dass klar ist, weshalb bestimmte Daten vorgehalten werden. Konkrete Löschfristen ergeben sich ansonsten z.B. aus der Abgabenordnung oder anderen landesrechtlichen Vorschriften.

Außerdem sollte der Datensicherheit Aufmerksamkeit geschenkt werden. Datenverarbeitende Stellen, d.h. der öRE, sind verpflichtet, die gespeicherten Daten so gut wie möglich vor Angriffen von außen und vor Missbrauch zu schützen. Cyberkriminalität nimmt gerade auch gegen öffentliche Stellen zu, sodass die IT auf dem Stand der Technik sein sollte.



DSGVO-konforme Durchführung von Vergabeverfahren

Führt ein öRE die Entsorgungsleistungen nicht selbst durch, sondern überträgt die Durchführung auf private Entsorgungsunternehmen, ist der Datenschutz auch in dem vorgelagerten Vergabeverfahren zu beachten. Insbesondere sind die Vergabeunterlagen DSGVO-konform auszugestalten. Das beinhaltet v.a. eine Datenschutzerklärung. Umfasst die zu vergebene Leistung selbst die Verarbeitung personenbezogener Daten Dritter durch den Auftragnehmer, hat der öRE mit dem Auftragnehmer einen Auftragsverarbeitungsvertrag für den Leistungszeitraum abzuschließen. Das wäre bspw. der Fall bei der Beauftragung zum Aufstellen neuer Abfalltonnen und zur Abfallsammlung: Für die Leistungserbringung müsste der öRE dem Auftragnehmer personenbezogene Daten der Überlassungspflichtigen übermitteln.

Auf den Einzelfall kommt es an

Ansonsten lassen sich viele Fragen im Datenschutz oft nur anhand des konkreten Einzelfalls beantworten. Das betrifft bspw. die Praxisfragen, wann IBAN-Daten unverschlüsselt übermittelt werden dürfen, welchen Regelungen ggf. in einer Satzung zu treffen sind

oder wie mit Auskunftersuchen von Privatpersonen umzugehen ist, die über die Verarbeitung ihrer Daten informiert werden müssen.

[GGSC] berät öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und kommunale Entsorgungsunternehmen regelmäßig auch in Fragen des Datenschutzrechtes.

Für das [GGSC] - Team



Rechtsanwältin
[Daniela Weber](#)



Rechtsanwalt
Felix Brannaschk

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



[ABFALLRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN IN KÜRZE]

Im Folgenden finden Sie eine Auflistung aktueller abfallrechtlicher Entscheidungen in einer Kurzfassung.

Sicherheitsleistungen für Klärschlammanlagen

Eine Antragstellerin, die verschiedene Zwischenlager für Klärschlämme betreibt, hatte im einstweiligen Rechtsschutz keinen Erfolg gegen die nachträgliche Anordnung, mit der ihr unter Anordnung der sofortigen Vollziehung aufgegeben worden war, anstelle der bisherigen Sicherheitsleistung in Höhe von 140.000 EUR nunmehr eine Sicherheitsleistung in Höhe von 316.000 EUR für ihre Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Klärschlämmen zu erbringen (OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 07.06.2021, Az.: 11 S 16/21).

Sicherheitsleistungen nach VerpackG

In einstweiligen Rechtsschutzverfahren hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen mit mehreren Beschlüssen vom 04.06.2021 entschieden, dass die Anordnung der sofortigen Vollziehung von Sicherheitsleistungen rechtmäßig ist (20

B 937/20 u. a.). Ausführlich zu der Entscheidung in diesem Newsletter auf Seite 5.

Klimaklage gegen Unternehmen erfolgreich

Im Mai verurteilte das Bezirksgericht Den Haag Royal Dutch Shell, die CO₂-Emissionen des Konzerns bis 2030 um 45% gegenüber dem Stand von 2019 zu reduzieren (Urt. v. 26.05.2021, Az.: C/09/571932 / HA ZA 19-379). Ausführlich zu der Entscheidung in diesem Newsletter auf Seite 6.

Kosten für Einzug und Einlagerung von Alttextilcontainern

Das OVG Bremen hat die Festsetzung von Kosten und Gebühren für den Einzug und die Einlagerung von Alttextilcontainern in Höhe von über 18.000 € zulasten eines (einschlägig bekannten) Alttextilsammlers bestätigt (Beschl. v. 12.05.2021, Az.: 1 LA 80/19).

Zur Nichtigkeit von Abfallgebührensatzungen

Eine Abgabensatzung muss die wesentlichen Merkmale der Abgabe klar und berechenbar bestimmen, so dass erkennbar und vorhersehbar ist, was von dem Abgabepflichtigen gefordert werden kann. Der Adressat der Satzung soll in die Lage versetzt werden, ohne spezielle Rechts- oder sonstige Kenntnisse



aus der Satzung heraus zu erkennen, aus welchem Grund und unter welchen Voraussetzungen er abgabepflichtig ist. Eine Abfallgebührensatzung erweist sich daher als nichtig, wenn die Abgabensatzung eine wesentliche Maßstabsbestimmung nicht enthält und die Entscheidung darüber dem Einzelfall überlassen bleibt, so das VG Magdeburg in den Leitsätzen zu seinem Urteil v. 27.04.2021 (Az.: 7 A 187/20).

Verbrauchsunabhängige Grundgebühr

Die Erhebung einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 (für den Bereich der Tierkörperbeseitigung) ist trotz Fehlens einer speziellen gesetzlichen Regelung nach baden-württembergischem Landesrecht zulässig (VGH BW, Ur. v. 23.04.2021, Az.: 2 S 2628/18).

Richtlinien zur Aufstellung von Altkleidercontainern

Eine Gemeinde kann die generelle Versagung von Sondernutzungserlaubnissen für die Aufstellung von Altkleidercontainern auf öffentlichen Straßen im Gemeindegebiet im Wege ermessenslenkender Richtlinien mit dem Ziel begründen, Verschmutzungen an Containerstandorten durch sachwidrige

Müllentsorgungen Dritter präventiv zu unterbinden, um dadurch Personal- und Kostenaufwand für die Entsorgung solcher Verschmutzungen durch Gemeindemitarbeiter zu vermeiden. Der Erlass einer solchen ermessenslenkenden Richtlinie fällt in die Zuständigkeit des Gemeinderats und ist kein Geschäft der laufenden Verwaltung (VGH BW, Ur. v. 21.04.2021, Az.: 5 S 1996/19).

Zustandsstörerhaftung für vermietete Abfallcontainer

Der BGH hat sich mit der Reichweite der Haftung des Vermieters von Abfallcontainern befasst, die sich im Fall der Insolvenz auch auf die darin eingeworfenen Abfälle erstreckt (Ur. v. 26.03.2021, Az.: V ZR 77/20).

Widerruf von Entsorgungsausschlüssen

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 18.03.2021 (Az.: 7 CN 1.20) entschieden, dass sich private Entsorgungsunternehmen nicht auf § 20 Abs. 3 Satz 3 KrWG berufen können, wenn sie Rechtsschutz gegen den Widerruf satzungsrechtlicher Entsorgungsausschlüsse begehren. Ausführlich zu der Entscheidung in diesem Newsletter auf Seite 9.



Zweifel an der umweltgerechten Verwertung eines Abfallgemisches

Bei Zweifeln an der umweltgerechten Verwertung eines Abfallgemisches i.S.v. Nr. 1 b) das Anhangs IIIA der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 spricht eine Vermutung für die Notifizierungspflicht. Derartige Zweifel an der umweltgerechten Verwertung eines Abfallgemisches sind bei einer Kontamination mit einem zugelassenen Störstoffanteil von bis zu 10% begründet. (VG Stuttgart, Ur. v. 04.03.2021, Az.: 14 K 3017/20).

Stadt lehnt Aufstellung eines Altkleidersammelcontainers zurecht ab

Die Entscheidung einer Stadt, die beantragte Sondernutzungserlaubnis für die Aufstellung eines Altkleidercontainers auf einer Fläche für Altglas- und Altpapiercontainer abzulehnen, war nicht zu beanstanden, hat der BayVGH bestätigt (Ur. v. 01.03.2021, Az.: 8 B 21.646).

Altfahrzeuge auf Grundstück

Ein Eigentümer wurde verpflichtet, die auf seinem Grundstück abgestellten Fahrzeuge zu entfernen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Sein hiergegen

gerichteter Antrag im einstweiligen Rechtsschutz wurde vom VG Augsburg abgelehnt (Beschluss v. 01.03.2021, Az.: Au 9 S 20.2585).

Entsorgung von Bauschutt

Ohne Erfolg hat sich ein Kläger gegen die Verpflichtung zur Entfernung und ordnungsgemäßen Entsorgung von Bauschuttmaterial aus mehreren Gebäudeabbrüchen sowie gegen eine Zwangsgeldandrohung gewandt (VG Augsburg, Ur. v. 08.02.2021, Az.: Au 9 K 20.1387).

Behörden und kommunalen Unternehmen übersenden wir auf Nachfrage gerne die angeführten Entscheidungen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Vergaberecht
[Dr. Frank Wenzel](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



[GGSC] SEMINARE

Rechtsanwältin Ida Oswalt
Rechtsanwalt Prof. Hartmut Gaßner
Rechtsanwalt Linus Viezens
Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel
**Online-Seminar: Update Verpackungsgesetz
– Verhandlungsstand und Rechtsprechung**

[GGSC] Seminare GmbH

02.09.2021

Rechtsanwältin
Isabelle-Konstanze Charlier, M.E.S.
Rechtsanwalt Prof. Hartmut Gaßner

**Online-Seminar: Herausforderung
Rekommunalisierung**

[GGSC] Seminare GmbH

29.09.2021 save the date!

SAVE THE DATE – Juli 2022:

**23. [GGSC] Infoseminar „Erfahrungsaus-
tausch“ Kommunale Abfallwirtschaft“**

[GGSC Seminare]

23./24.06.2022 in Berlin

[GGSC] AUF VERANSTALTUNGEN

Rechtsanwältin Katrin Jänicke
Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind

Seminar: Abfallgebühren

Akademie Dr. Obladen GmbH

09.09.2021 in Hannover

Rechtsanwältin Katrin Jänicke
Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind

Online-Seminar: Straßenreinigungsgebühren

Akademie Dr. Obladen GmbH

30.09.2021

[GGSC] EXPERT:INNEN-INTERVIEW

**Erwartungen an die Abfallpolitik in der
neuen Legislaturperiode**

Experte: Peter Kurth (Präsident des BDE
Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-
, Wasser- und Rohstoffwirtschaft)

Interviewer: Prof. Hartmut Gaßner

14. September 2021

12:30 Uhr

Zoom-Meeting beitreten:

<https://zoom.us/j/92057964030>



[GGSC-VERÖFFENTLICHUNGEN]

In der Ausgabe der Zeitschrift Müll und Abfall (Heft 5/2021, Seite 279) findet sich ein Beitrag von [GGSC] Rechtsanwält:innen zu folgendem Thema:

- Zum Aktuellen Stand der Novellierung der Bioabfallverordnung
- Maskenpflicht auf Wertstoffhof trotz ärztlichen Attest
- „Verbösernde Nacherhebung“ bei der Heranziehung zu Abfallgebühren

[HINWEIS AUF ANDERE GGSC-NEWSLETTER]

Sonder-Newsletter Bau Juni 2021 – Thema Preissteigerung am Bau

Die Ausgabe berichtet über:

- Planung 1: Sollte man in künftigen Planungsverträgen Regelungen treffen?
- Planung 2: Erhöht sich das Honorar bei Baupreissteigerungen?
- Planung 3: Weitere Auswirkungen auf bestehende Planungsverträge?
- Vergabe 1: Sollte man in den künftigen Bauverträgen Besonderheiten zu den Themen Kostensteigerung und Terminrisiken regeln?
- Vergabe 2: Sonderfall Preisgleitklauseln – was muss man dazu wissen?
- Vergabe 3: Darf man als öffentlicher Auftraggeber das gesamte Vergabeverfahren unter einen Kostenvorbehalt stellen?
- Vergabe 4: Was tun, wenn viel zu teure Angebote eingehen?
- Vergabe 5: Was tun, wenn keine Angebote eingehen?
- Vergabe 6: Bekommen Planungsbüros für wiederholte Bauausschreibungen Zusatzhonorar?
- Bau 1: Können Bauunternehmen nachträglich Preiserhöhungen verlangen, wenn die Lieferpreise steigen?
- Bau 2: Welche Auswirkungen haben gestörte Lieferketten auf die Fristen in den Bauverträgen?



- Bau 3: Was sollten Nachtragsvereinbarungen / Vertragsanpassungen konkret regeln?
- Bau 4: Kündigung von Bauverträgen oder jedenfalls von Terminen möglich?
- Redaktion des Sondernewsletters und Rückfragen
- VOB/A: Kein Vertrag bei Ablehnung eines modifizierten Zuschlagschreibens
- Nachprüfung in Rheinland-Pfalz auch im Unterschwellenbereich möglich – Hessen plant auch Änderungen
- Nachfordern oder nicht – ein Balanceakt für den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

Newsletter Vergabe

Mai 2021

Die Ausgabe berichtet über:

- Klimaschutz im Fokus – auch auf unserem Infoseminar am 10.6.2021
- Gigabitförderrichtlinie in Kraft getreten
- Strengere Umweltvorgaben für Beschaffungsvorhaben Straßenfahrzeuge
- BGH konkretisiert Schadensersatzansprüche bei aufgehobenen Vergabeverfahren

[HINWEIS AUF KOMMUNALWIRTSCHAFT.DE]

Wir erlauben uns, Sie auf das Angebot der apm³ GmbH bzw. der Akademie Dr. Obladen hinzuweisen, dass Sie im Internet unter www.kommunalwirtschaft.eu finden. Auf der Seite finden Sie regelmäßig Neuigkeiten von [GGSC] zu abfall- und vergaberechtlichen Fragestellungen – klicken Sie dort auf die Kategorie „Recht [GGSC]“. Wenn Sie tagesaktuelle Informationen wünschen, bestellen Sie dort den (kostenlosen) „Tagesanzeiger“.